

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1 Geltungsbereich

Die Angebote und Leistungen der ES EnviroSustain GmbH (im Folgenden: Auftragnehmer) erfolgen ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Anfragen oder Aufträge, auch wenn nicht erneut ausdrücklich auf sie hingewiesen wird und sie nicht ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit Abnahme der Leistung bzw. Abnahme einer Teilleistung des Auftragnehmers gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als vom Auftraggeber akzeptiert. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen wird widersprochen.

2 Vertragsschluss und Beauftragung Dritter

Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Jeder Auftrag kommt erst mit einer ausdrücklichen Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, eventuelle Fremd-/Drittleistungen auf Grund eigener Auswahl und eigener Auftragsvergabe einzufordern (z.B. Sondierarbeiten, Vermessungen, Laboranalysen etc.).

3 Liefer-/Abgabetermine

Liefertermine oder Abgabefristen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform.

Liefer- bzw. Abgabeverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die dem Auftragnehmer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik, behördliche Anordnung etc., auch wenn sie bei Subunternehmern des Auftraggebers oder deren Subunternehmern eintreten), hat der Auftragnehmer auch bei verbindlich vereinbarten Lieferfristen bzw. Abgabeterminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Auftragnehmer, seine Leistung um die Dauer der Verhinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils seines Auftrags ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des nicht

erfüllten Vertrages bzw. des noch nicht erfüllten Teils des Auftrags vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich der Liefertermin bzw. eine Abgabefrist oder wird der Auftragnehmer von seiner Leistungsverpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf diese Umstände kann sich der Auftragnehmer allerdings nur berufen, wenn er den Auftraggeber unverzüglich hiervon benachrichtigt.

Sofern der Auftragnehmer die Versäumung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug mit einer anderen Leistung befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf angemessenen Ersatz des Verzugschadens. Der Verzugsschaden wird der Höhe nach begrenzt auf 5% des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Leistungsverzug des Auftragnehmers beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Auftragnehmer ist jederzeit zu Teilleistungen berechtigt, es sei denn die jeweilige Teilleistung ist für den Auftraggeber nicht von Interesse.

Die Einhaltung von Leistungsterminen oder Fristen durch den Auftragnehmer setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers, insbesondere seiner Informationsverpflichtungen, voraus.

4 Zahlungsbedingungen, Teilleistungen, Zahlungsverzug

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind alle Rechnungen des Auftragnehmers ab Rechnungsstellung ohne Abzug innerhalb von vierzehn Tagen zu bezahlen.

Der Auftragnehmer hat das Recht, Teilleistungen in separaten Abschlagsrechnungen abzurechnen.

Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, ab Verzug Zinsen in Höhe von zehn Prozentpunkten über dem Basiszins als Pauschalverzugschadenersatz zu verlangen. Die Zinsen sind niedriger anzusetzen, wenn der Auftraggeber eine geringere Belastung des Auftragnehmers nachweist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig.

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen und Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn diese Ansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags bleibt der Auftragnehmer sachenrechtlich und urheberrechtlich Eigentümer seiner Leistung bzw. des Werkes. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und sämtliche erbrachten Leistungen herauszuverlangen. Gleichzeitig steht ihm bis zur vollständigen Bezahlung des Auftrags ein Pfandrecht an den vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen zu.

5 Geheimhaltung

Alle Informationen des Auftraggebers, zu denen der Auftragnehmer in Verbindung mit dem Auftrag Zugang hat, werden vertraulich behandelt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle vertretbaren Vorkehrungen zu treffen, um diese Vertraulichkeit zu gewährleisten, und wird keinerlei Informationen, seien es eigene Erkenntnisse oder zugänglich gemachte Daten und Unterlagen, an Dritte weiterleiten, es sein denn dies ist Teil des Auftrages oder er wird durch ein Gesetz zur Weitergabe gezwungen.

6 Haftung

Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Die Haftung für jeden Schadensfall wird der Höhe nach auf maximal € 100.000,00 begrenzt.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftragnehmer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn,

ersparte Aufwendungen aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Auftragnehmer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern.

Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den vorgenannten Absätzen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Auftragnehmers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Soweit die Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für dessen Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und sämtliche andere Erfüllungsgehilfen.

7 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten beim Amtsgericht Kirchheim unter Teck bzw. beim Landgericht Stuttgart - Kammer für Handelsachen -.

Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Klausel im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.